

Aktenzeichen
52-4010/Sachgebietsleiter 52

Kitzingen, 14.02.2023

Federführung: Sachgebiet 52
 Bearbeiter: Daniel Kanzinger
 Tel.Nr.: 09321 928 5200

Vorlage-Nr.: SG 52/202/2023

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Bildung und Soziales	öffentlich / Beschluss	09.03.2023
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	21.03.2023

Haushalt der Sozialhilfeverwaltung 2023

Anlagen:

Anlage 1, Auszug aus dem Haushalt bzgl. der Sozialhilfeverwaltung im Einzelplan 4 (Stand Haushaltsplanentwurf)

Anlage 2, Übersicht über die Nettomehrausgaben der Sozialhilfeverwaltung Einzelplan 4

I. Vortrag:

Die klassische Sozialhilfe hilft Menschen am Existenzminimum ein menschenwürdiges Leben zu führen und sozial abgesichert zu sein. Doch die Aufgaben der Sozialhilfeverwaltung umfassen auch andere Bereiche, wie u. a. den Pflegestützpunkt, aber auch die FQA oder die Fachstelle für Senioren und Bürgerschaftliches Engagement. Der überwiegende Teil der Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Sozialhilfe zu verorten.

Im Sozialhilfehaushalt 2023 des Landkreises Kitzingen **steigt** die haushaltsrechtlich geplante **Nettobelastung** in 2023 um **39,54 %** gegenüber den Ansätzen 2022.

Das **Ausgabenvolumen steigt** um **31,69 % (= 2.673.500 €)** von 8.437.484 € (2022) auf 11.110.984 € (2023). Aufgrund der Bundesbeteiligungen **erhöhen** sich dadurch auch die **Einnahmen** von 6.298.503 € (2022) auf 8.126.195 € (2023), also um **29,02 % (= 1.827.692 €)**.

Im Überblick:

	Haushaltsansatz 2022	Haushaltsansatz 2023	prozentuale Veränderung
Einnahmen	6.298.503 €	8.126.195 €	+ 29,02 %
Ausgaben	8.437.484 €	11.110.984 €	+ 31,69 %
Nettobelastung	2.138.981 €	2.984.789 €	+ 39,54 %

Es sollte beachtet werden, dass von 2020 auf 2021 die Nettobelastung um 25,69 % bzw. ca. 820.000 € reduziert wurde. Von 2021 auf 2022 nochmals um 9,72 % bzw. ca. 230.500 €. Dadurch relativiert sich die Erhöhung der Nettobelastung (+ 845.808 €), da diese in den Jahren zuvor um ca. 1.050.500 € gesenkt wurde. 2020 lag die Nettobelastung bei ca. 3.190.000 €.

Grund für die damalige Senkung war ein Rückgang der SGB II – Empfänger und eine erhöhte Kostenbeteiligung durch den Bund bei den Kosten der Unterkunft im Bereich SGB II.

Im **Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)** ist der Landkreis der Träger der Kosten für Unterkunft und Heizung, aber auch für die Leistungen bzgl. Bildung und Teilhabe zuständig. Diese Gesamtausgabestelle ist mit 5.272.000 € die größte Ausgabeposition im Sozialhilfehaushalt und musste nach der Verringerung 2021 auf 2022 (4.941.700 €) um insgesamt 1.331.200 € erhöht werden. Grund ist der Zugang der ukrainischen Geflüchteten in den Rechtskreis des SGB II, die Energiekrise und das eingeführte Bürgergeld. Hier werden für ein Jahr die tatsächlichen Kosten der Unterkunft als angemessen angesehen.

Neben der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die **Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung** die nächstgrößere Ausgabeposition. Die Nettoausgaben werden hierbei komplett vom Bund erstattet. Im Bereich der Grundsicherung im Alter wurde der Ausgabeansatz von 1.300.000 € auf 1.950.000 € erhöht. Dies liegt ebenfalls an dem Zustrom der ukrainischen Geflüchteten, der Energiekrise und den Auswirkungen der Bürgergeldreform (zusätzlich hier der erhöhte Regelbedarf) auf das SGB XII.

Der Ausgabeansatz bei der Grundsicherung wegen dauerhafter Erwerbsminderung ist aus ähnlichen Gründen von 2.302.000 € auf 2.602.000 € angehoben worden.

Im Bereich **Hilfe zum Lebensunterhalt** wurden die Ansätze von 233.000 € auf 427.500 € erhöht. Dies liegt ebenfalls an der Energiekrise, den Auswirkungen des Bürgergeldes auf das SGB XII (Karenzzeit für Kosten der Unterkunft, Erhöhung Vermögensgrenze, Erhöhung Regelbedarf und dadurch auch Mehrbedarf) und den Zustrom von geflüchteten ukrainischen Altersrentnern, die weder in die Grundsicherung im Alter (da 67. Lebensjahr noch nicht erreicht) noch ins Bürgergeld fallen, da eine ausländische Altersrente ein Ausschlussgrund für SGB II Leistungen ist. Somit greift die Hilfe zum Lebensunterhalt als Auffangnorm. Neben diesen Leistungen ist auch die Sozialhilfeverwaltung für die Krankenversorgung zuständig, da dieser Personenkreis nicht in die gesetzliche Altersrente fällt. Dadurch wurde auch die Hilfe zur Gesundheit und die Krankenbehandlungskosten entsprechend höher angesetzt (67.200 € in 2022 auf 150.000 € in 2023).

Die Ansätze im Bereich **Bildung und Teilhabe** wurden bei Empfängern von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II ebenfalls erhöht. Aber vor allem bei Bildungs- und Teilhabeleistungen mit Bezug zum Wohngeld ist mit stark steigenden Ausgaben zu rechnen, nachdem die neue Wohngeldreform hier den Berechtigtenkreis verdreifachen will. Der Ansatz 2022 i. H. v. 108.000 € wurde in mehreren Bereichen bereits jetzt nicht eingehalten und so wurden die Ansätze 2023 auf insgesamt 265.500 € erhöht. Die Auswirkungen der Coronapandämie sind hier nicht mehr zu spüren, Klassenfahrten und -ausflüge werden wieder verstärkt wahrgenommen.

Die Anlage 1 beinhaltet den Auszug aus dem Haushalt bzgl. der Sozialhilfeverwaltung im Einzelplan 4 (Stand: Haushaltsplanentwurf). Dort sind für die jeweiligen Haushaltsstellen die entsprechenden Veränderungen gegenüber 2021 ersichtlich.

In Anlage 2 ist eine grobe Aufstellung über die wichtigsten Haushaltsstellen aufgelistet sowie deren Hintergründe und Auswirkungen auf den Haushalt 2023.

II. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss/Kreistag den Haushalt der Sozialhilfeverwaltung in der vorliegenden/geänderten Fassung in den Haushalt 2023 des Landkreises Kitzingen zu übernehmen.

Tamara Bischof
Landrätin